

**10747/AB**  
**vom 15.02.2017 zu 11161/J (XXV.GP)**



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.500/0023-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 15. Februar 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Neubauer und weitere Abgeordnete haben am 15. Dezember 2016 unter der **Nr. 11161/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend mutwillige Verzögerung beim Linzer Westring gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie ist der letzte aktuelle Stand beim Projekt Linzer Westring?
- Welche Verfahren sind aktuell noch anhängig?

Aktuell liegen sämtliche erstinstanzliche Genehmigungen für das Vorhaben A 26 vor:

- Bescheid des bmvit (gem. UVP-G, BStG, ForstG, STSG) vom 22.12.2014,
- Bescheid des LH von OÖ (u.a. Wasserrecht, Schifffahrt, Luftfahrt) vom 21.04.2015,
- Bescheid des Magistrats der Stadt Linz (Naturschutz) vom 17.06.2015.

Gegen sämtliche erstinstanzliche Genehmigungen wurden Beschwerden erhoben:

- 7 Beschwerden gegen UVP-Bescheid,
- 3 Beschwerden gegen den Bescheid des LH von OÖ,
- 1 Beschwerde gegen den Naturschutzbescheid

Sämtliche o.a. Beschwerden werden vom BVwG gemeinsam bearbeitet. Die mündliche Verhandlung fand im August 2016 an insgesamt 6 Tagen (17. bis 19. und 23. bis 25.08.2016) in Wien statt. Das Beschwerdeverfahren vor dem BVwG ist aktuell anhängig.

Zu Frage 3:

- *Wer sind die Einschreiter in diesem Verfahren?*

Beschwerdeführer sind AnrainerInnen (Nachbarn gem. §19 UVP-G 2000) und BürgerInneninitiativen aus Linz:

1. BürgerInneninitiative gegen die Westring Transitaubahn A26 mitten durch Linz,
2. BürgerInneninitiative Nein zum Westring,
3. BürgerInneninitiative Lebensraum Linz,
4. BürgerInneninitiative Rettet das Donautal,
5. BürgerInneninitiative A26 Westring Keferfeld,
6. Puchenauer BürgerInneninitiative gegen die Westring Transitaubahn A26,
7. BürgerInneninitiative zur Wahrung der Lebensqualität der Puchenauer bei der Errichtung der A26,
8. BürgerInneninitiative gegen den Bau der A26,
9. BürgerInneninitiative Westtangente und
10. BürgerInneninitiative Uhrfahr-Rothenhof.

Zu Frage 4:

- *Wann ist voraussichtlich mit dem Ende dieser Verfahren zu rechnen?*

Diese Frage kann ausschließlich vom Bundesverwaltungsgericht beantwortet werden. Grundsätzlich ist das BVwG verpflichtet, binnen 6 Monaten nach Einlangen der Anträge und Beschwerden zu entscheiden.

Zu Frage 5:

- *Warum mussten Medienberichten zufolge erst jetzt, nach Jahren des Verfahrens, neue Unterlagen nachgereicht werden?*

Das für UVP-pflichtige Bundesstraßenbauvorhaben zuständige Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat weitgehende Prüfbefugnis innerhalb der bekämpften Bescheide. Es kann also beispielsweise

Sachverständige bestellen, den Sachverhalt ermitteln, einen erstinstanzlichen Bescheid abändern oder an die Erstbehörde rückverweisen.

Im gegenständlichen Fall hat das BVwG im laufenden Verfahren – trotz Bestätigung der Plausibilität der Verkehrsprognose durch einen nichtamtlichen Sachverständigen des BVwG – eine Aufbereitung und Zurverfügungstellung von Verkehrsdaten durch die ASFINAG gefordert, um diese dem Parteiengehör zuzuführen.

Das Gericht hat auf Antrag der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19.09.2016 gegenüber der Projektwerberin angeordnet, dass folgende Daten herauszugeben sind:

- Quell- und Ziel- Verkehrsmatrizen der relevanten Planfälle zur weiteren Verwendung,
- Emissionsfaktoren für alle im Linzer Straßennetz auftretenden Verkehrssituationen und – zustände (Rohdaten).

Die ASFINAG legte dem BVwG am 10.10.2016 die Ziel- und Quellmatrizen sowie Luftdaten vor. Zu den vorgelegten Verkehrsdaten wurde den Beschwerdeführern vom BVwG eine Stellungnahmemöglichkeit im Rahmen des Parteiengehörs bis 17.2.2017 eingeräumt.

#### Zu Frage 6:

- *Wann kann aus Sicht des Verkehrsministeriums mit einem Baubeginn bzw. der Fertigstellung gerechnet werden?*

Aus Sicht der ASFINAG wird ein Beginn des Vorbauloses im Jahr 2017 (nach Rechtskraft) bzw. ein Beginn der Hauptbauarbeiten im Jahr 2018 angestrebt.

#### Zu Frage 7:

- *Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten, die durch die Verzögerung des Verfahrens und damit des Baubeginns verursacht werden?*

Als zusätzliche Kosten sind v.a. laufende Kosten (z.B. für das Projektmanagement) und Kosten für zusätzliche Gutachten/Sachverständige nennenswert. Diese betragen rd. € 600.000,-.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Sind seitens Ihres Ministeriums Initiativen geplant, dieser mutwilligen und sinnlosen Bauverzögerung und Steuergeldvernichtung durch Gesetzesänderungen ein Ende zu setzen?*
  - a) *Wenn ja, welche?*
  - b) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Sie Initiativen setzen, dass solche Situationen künftig vermieden werden können?*
  - a) *Wenn ja, welche?*
  - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die gesetzlichen Grundlagen für die UVP-Verfahren basieren großteils auf europäischen Vorgaben. Anwendung finden in UVP-Verfahren unter anderem das UVP-G 2000 sowie das AVG, welche beide nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallen.

Mag. Jörg Leichtfried

